



Förderrichtlinien für Sportvereine in der Kreisstadt Mühldorf a. Inn

Präambel

Im Hinblick auf die gesundheitliche, soziale und erzieherische Bedeutung des Sports werden von der Kreisstadt Mühldorf a. Inn im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel bzw. nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kreisstadt die Mühldorfer Sportvereine gefördert. Die Kreisstadt unterstützt dadurch den Breiten- und Leistungssport, insbesondere die Jugendarbeit. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die nachstehenden Richtlinien regeln umfassend die Förderung der Sportvereine.

§ 1

Fördervoraussetzungen

- (1) Der Sportverein muss gemeinnützig sein, seinen Sitz in der Kreisstadt Mühldorf a. Inn haben und einer Organisation des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV, BSSB und andere) oder einem anderen anerkannten Dachverband angehören. Der Verein muss im Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein eingetragen sein.
- (2) Eine Förderung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Hauptvereins. Eine Förderung einzelner Abteilungen im Hauptverein erfolgt nicht.
- (3) Bezahlter Sport (Vertrags- u. Berufssportler) sowie Betriebssportgemeinschaften, es sei denn, sie sind als gemeinnützige Sportvereine anerkannt, scheiden bei der Förderung aus.

§ 2

Zuschüsse zur Jugendförderung

- (1) Zur Förderung der Jugend wird dem Sportverein pro Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ein jährlicher Zuschuss von 19 Euro gewährt.
- (2) Der Förderantrag ist bis zum 31.12. des laufenden Jahres bei der Kreisstadt Mühldorf a. Inn vorzulegen. Nach Abschluss eines Haushaltsjahres wird ein Förderantrag nicht mehr berücksichtigt. Berechnungsgrundlage ist die Anzahl der jugendlichen Mitglieder nach der Meldung an den BLSV bzw. Dachverband zum 01.01. des laufenden Jahres. Eine Kopie der Meldung ist dem Antrag beizufügen.

Ebenso ist mit dem Antrag ein Tätigkeitsbericht über die Jugendarbeit sowie ein Kassenbericht des abgelaufenen Jahres vorzulegen.

§ 3 Fahrtkostenzuschüsse

(1) Fahrtkostenzuschüsse werden für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die an Bayerischen, Süddeutschen und Deutschen Meisterschaften am Wettkampf teilnehmen, gewährt. Die Meisterschaft muss vom jeweiligen Sportverband ausgeschrieben sein. Diese Ausschreibung ist dem Antrag beizufügen.

(2) Als Zuschuss werden 100 % der nachgewiesenen und anderweitig nicht gedeckten Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel (der 2. Klasse, kürzeste Entfernung und günstigster Tarif) gewährt. Entsprechende Kostenbelege sind vorzulegen. Anderweitige Fahrtkostenzuschüsse werden mindernd berücksichtigt.

Bei Benutzung eines PKW werden 30 Cent je Fahrtkilometer und für jeden weiteren mitfahrenden teilnehmenden Sportler 5 Cent je Fahrtkilometer gewährt. Für mitfahrende Betreuer wird ebenfalls ein Zuschuss gewährt.

Es wird jeweils die tatsächliche Beförderungsart ohne Gegenprüfung anderer Fahrtmöglichkeiten bezuschusst.

(3) Fahrtkostenzuschüsse werden grundsätzlich nur für eine Hin- und Rückfahrt gewährt. Dabei spielt es keine Rolle, ob die betreffende Meisterschaft einen oder mehrere Tage dauert, da bei der Zuschussgewährung auf die Meisterschaft und nicht auf die Dauer der Meisterschaften abgestellt wird.

§ 4 Übungsleiterzuschüsse

Die Kreisstadt Mühldorf a. Inn gewährt den Sportvereinen Zuschüsse zu den Kosten für Übungsleiter und zwar in derselben Höhe, wie sie der Freistaat Bayern gemäß seinen Richtlinien gewährt. Zusätzlich werden zu diesen anerkannten Übungsleiterstunden jeweils 50 Cent pro Stunde von der Kreisstadt gewährt.

§ 5 Zuschüsse für Investitionen

(1) Die Kreisstadt Mühldorf a. Inn gewährt Zuschüsse für Investitionen in die gesamte Sportinfrastruktur (Neubauten, förderbare Generalinstandsetzungen und Renovierungen über 1.000 Euro). Die Vereine müssen entsprechende Förderanträge bei den Bayerischen Landessportverbänden stellen.

Deren Förderrichtlinien werden für die städtischen Zuschüsse übernommen und vorgegeben. Die Vereine sollen weitere Zuschussmöglichkeiten prüfen.

(2) Dem Zuschussantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Kostenvoranschlag
2. Finanzierungsplan
3. Bauplan und Baubeschreibung
4. Wirtschaftlichkeits- und Folgekostenberechnung
5. Angaben über die finanziellen Verhältnisse des Vereins
6. 3 Angebote bei einer Investitionssumme über 3.000 Euro
7. Antrag an die Landessportverbände (Kopie des Antrages)

(3) Die Zuschussquote beträgt bei einer Investitionssumme bis 100.000 Euro 20 % der gesamten Investitionskosten einschließlich der durch den BLSV, BSSB bzw. andere Verbände anerkannten Eigenleistungen. Bei einer Investitionssumme über 100.000 Euro kann ein höherer Zuschussanteil gewährt werden. Die Zuschussquote wird im Antragsverfahren von den zuständigen Gremien festgelegt und beschlossen. Folgende Punkte sind dabei zu berücksichtigen:

Für die Kreisstadt

- Finanzielle Leistungsfähigkeit der Kreisstadt.

Für die Vereine

- Nachhaltigkeit der Investitionen
- Finanzierbarkeit der Folgekosten
- Finanzierbarkeit der Maßnahme
- Finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

(4) Die Fördermittel der Kreisstadt sind nach Baufortschritt abrufbar, sofern Sie im laufenden Haushaltsjahr veranschlagt sind. Die Fördermittel werden zu 90 % ausbezahlt. Die restlichen 10 % Zuschussanteil werden nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausbezahlt. Die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlichen Baukosten. Sofern sich gegenüber den Antragsunterlagen Veränderungen der Kosten ergeben sollten, ist die Kreisstadt zeitnah zu informieren. Sofern die Baukosten zum Planungszeitraum später überschritten werden, kann über eine Erhöhung des Zuschusses auf Grundlage dieser Richtlinien entschieden werden.

(5) Die Kreisstadt gewährt auch Zuschüsse für Sportgeräte. Die Zuschussquote beträgt 20 % der Anschaffungskosten. Zum Antrag sollen jeweils 2 Angebote beigefügt werden.

(6) Die Zuschüsse anderer Mittelgeber (BLSV, Landkreis und andere) werden bei der Berechnung der Zuschüsse nach Absatz 3 nicht mindernd berücksichtigt. Mehrfachförderungen sind deshalb möglich.

(7) Zuschüsse für Wirtschaftsgüter (z. B. Sportgeräte) werden ab einer Wertgrenze in Höhe von 400,00 € gewährt.

§ 6 Sonstige Zuschüsse

(1) Unabhängig von diesen Richtlinien können weitere Förderungen nach der jeweils gültigen Geschäftsordnung der Kreisstadt beschlossen werden.

(2) Diese Richtlinien können im Einzelfall für Vereinigungen, die keine Vereine nach § 1 sind analog angewendet werden.

§ 7 Nutzung bestehender Sportanlagen

Die Nutzung der derzeit bestehenden Sportanlagen wird im Einvernehmen mit den Vereinen geregelt. Eine sogenannte Nutzungsvereinbarung zur Festlegung der jeweiligen Rechte und Pflichten ist schriftlich abzuschließen. Diese Richtlinien bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Sportförderrichtlinien treten in der jetzigen Fassung am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien außer Kraft.